

6) Bei dem Erlass von Beschlüssen, die sich aus den Bestimmungen des Gesetzes über die sozialistische Arbeitsdisziplin ergeben, haben die Betriebsleiter sich ausschliesslich vorgedruckter Formulare zu bedienen, die in jedem Betrieb im eigenen Zuständigkeitsbereich nach den Vordrucken herzustellen sind, die diesem Rundschreiben beigelegt sind.

Muster Nr. 2

Beschluss über die Verhängung einer Ordnungsstrafe.
Name oder Bezeichnung des Betriebes v den 19. . . .
der Institution, des Amtes

Beschluss

Aufgrund der Artikel 1, 5, Abs. 1 Punkt 3, 6 und 10 des Gesetzes vom

19. April 1950 über die Sicherung der sozialistischen Arbeitsdisziplin (Gesetzblatt der Volksrepublik Polen Nr. 20, Position 168) wird nach Anhören der Erklärungen des Bürger

.....
und nach Einholung eines beigelegten schriftlichen Gutachtens des Betriebsrates (eines Delegierten) — eines Vertreters des Vorstandes der Betriebsgewerkschaftorganisation *) — das Fernbleiben von der Arbeit — für einen Teil des Arbeitstages für die Dauer von Minuten *) durch den Bürger am für unentschuldigt angesehen. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass durch den oben erwähnten auch schon an folgenden Tagen der Arbeitsplatz verlassen — ein Teil des Arbeitstages versäumt wurde — wird ihm folgende Ordnungsstrafe auferlegt

.....
Diese Strafe wird in die Personalakten des Arbeitnehmers eingetragen. Eine Abschrift des Beschlusses ist dem Bürger auszuhändigen und den Betriebsangehörigen dadurch zur Kenntnis zu geben, dass sie auf folgende Art veröffentlicht wird:

*) Nicht zutreffendes streichen.

Der Leiter
des Betriebes, der Dienststelle,
des Amtes.

Quelle: „Przepisy Prawa Pracy“ („Arbeitsrechtliche Vorschriften“, 1. Teil, 2. verbesserte Auflage, Warschau 1952, Juristischer Verlag.

In BULGARIEN enthält das Arbeitsgesetzbuch Bestimmungen über Disziplinarstrafen.

DOKUMENT 107
(BULGARIEN)

Aus dem bulgarischen Arbeitsgesetz vom 9. November 1951:

Kapitel 8: Arbeitsdisziplin.

123) Jedes Unternehmen, jeder Betrieb und jede Organisation sollen Arbeitsregeln über die innere Ordnung der Arbeit besitzen, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Regulativen nicht in Widerspruch stehen dürfen.

124) Die Arbeitsordnung soll vollständige und genaue Einzelheiten der allgemeinen und besonderen Verpflichtungen der Lohn- und Gehaltsempfänger und der Leitung des Betriebs, Unternehmens oder der Organisation sowie der Grenzen und Formen der Verantwortlichkeit und

* der Strafen für Verletzungen enthalten.

Der Zweck der Arbeitsordnung besteht darin, das ordnungsmässige Funktionieren des Betriebes, Unternehmens oder der Organisation, die Stärkung der Arbeitsdisziplin und des sozialistischen Wettbewerbs, die vollständige Ausnutzung, die Erhöhung der Arbeitsproduktivität, der Güte und Menge der Erzeugnisse usw. zu sichern.